

Semmering Basistunnel neu

Bodenaushub- und Baurestmassendeponie „Longsgraben“

Teilkonzentriertes UVP Verfahren gem. AWG. 2002

Forstfachliches Gutachten

Auftraggeber:

Amt der Steiermärkischen Landesreg.
Fachabt. 13A – Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausgasse 7
8010 Graz

Verfasser:

Dipl.Ing.Dr. Franz-Werner HILLGARTER
Altendorf 85
9411 St. Michael

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkungen	3
1.1.AUFTRAGSERTEILUNG	3
1.2.AUFGABENSTELLUNG, ABGRENZUNG FACHGEBIET U. SCHUTZZIELE	3
1.2.1 Aufgabenstellung	
1.2.2. Abgrenzung des Fachgebietes	
1.2.3 Definition der Schutzziele	
1.3. GRUNDLAGEN DER GUTACHTENERSTELLUNG	3
1.3.1. Verwendete Unterlagen	
1.3.2. Definitionen	
1.3.3. Abkürzungen	
2. Forstfachlicher Befund	5
2.1. BEFUND	5
2.2. ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME IM UVP VERFAHREN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN	5
3. Forstfachliches Gutachten	6
3.1. FRAGE 1 STAND DER TECHNIK	6
3.2. FRAGE 2 UMSETZUNG GENEHMIGUNGSBESCHEID FORSTFACHLICHE VORGABEN LT. BESCHEID	6
3.3. FRAGE 3 ERFÜLLUNG DER SCHUTZINTERESSEN UND VORAUSSETZUNGEN	7
3.3.1. Betreffend Vorgaben UVP Gesetz 2000	
3.3.2. Betreffend Vorgaben AWG 2002	
3.3.3. Betreffend Vorgaben IPPC	
3.3.4. Betreffend Forstgesetz	
3.4. FORSTRECHTLICHE BEWILLIGUNG DER RODUNGEN	8
3.4.1. Rodungen Befund	9
3.4.2. Rodungen Gutachten	12
3.4.3. Rodungen Auflagen und Bedingungen	13
4. Zusammenfassung	15
5. Beantwortung der Stellungnahmen	16

1. Vorbemerkungen

1.1. AUFTRAGSERTEILUNG

Das vorliegende Gutachten wurde im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung Abt. Umwelt – und Anlagenrecht (Abt. 13a) im Rahmen des teilkonzentrierten UVP Verfahrens gem. AWG 2002 für die Bodenaushub- und Baurestmassendeponie „Longsgraben“ des Semmering Basistunnel neu erstellt.

Die Bestellung zum nicht amtlichen Sachverständigen für das teilkonzentrierte UVP-Verfahren (abfallrechtliche Genehmigungsverfahren) „Semmering Basistunnel neu, Bodenaushub- und Baurestmassendeponie Longsgraben“ für den Fachbereich Forstwesen erfolgte mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung (GZ: FA13A-38.20-179/2010-15) vom 12. Juli 2011.

1.2. AUFGABENSTELLUNG, ABGRENZUNG FACHGEBIET UND SCHUTZZIELE

1.2.1. Aufgabenstellung

Die Aufgabe des Gutachtens für das Forstwesen besteht darin, zu prüfen, ob das vorgelegte forstrechtliche Einreichoperat (Einlage AW 02-04) den Anforderungen für das Genehmigungsverfahren gemäß AWG 2002 entspricht.

Insbesondere gilt es zu prüfen,

1. ob das gegenständliche Projekt und die Auswirkungen des Vorhabens beurteilbar sind und dem Stand der Technik entsprechen,
2. ob die Rahmenbedingungen und Vorschriften aus dem UVP-Genehmigungsbescheid für den SBT neu vom 27. Mai 2011; GZ. BMVIT-820/0017-IV/SCH2/2011 eingehalten bzw. umgesetzt werden,
3. ob neben den allgemeinen Schutzinteressen die Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 u. 3 AWG und gemäß Forstgesetz erfüllt werden.

1.2.2. Abgrenzung des Fachgebietes

Ziel ist die Beurteilung der forstlichen Aspekte des Vorhabens wobei sich auch Berührungspunkte mit anderen Bereichen insbesondere Immissionschutzrecht und Naturschutzrecht inclusive Landschaftsplanung, aber auch mit Wasserrecht und Abfallwirtschaftsrecht ergeben.

1.2.3. Definition der Schutzziele

Das Schutzziel bezüglich Wald und Forstwesen besteht in der nachhaltigen Sicherstellung der Waldfunktionen im Sinne des Forstgesetzes und des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bergwald“ und „Bodenschutz“.

1.3. GRUNDLAGEN DER GUTACHTENERSTELLUNG

1.3.1 Verwendete Unterlagen

Als Grundlagen für den Befund und die Gutachtenerstellung dienen:

Die Umweltverträglichkeitserklärung UVE Boden, Land – u. Forstwirtschaft (UV 07-02.01.- Mai 2010), das Umweltverträglichkeitsgutachten Stand 25.10.2010,

der UVP-Genehmigungsbescheid für den SBT neu vom 27.Mai 2011; GZ. BMVIT-820/0017-IV/SCH2/2011.

Das Einreichoperat für das Genehmigungsverfahren gemäß AWG 2002, insbesondere die Einlagen
AW 02-04.01 Technischer Bericht Baustrasse Longsgraben,
AW 02-04.02 Lageplan Baustrasse Longsgraben,
AW 02-04.03 Regelprofil Baustrasse Longsgraben,
AW 02-04.04 Querprofile Baustrasse Longsgraben,
AW 02-04.05 Längenschnitt Baustrasse Longsgraben (Blatt 1/2),
AW 02-04.06 Längenschnitt Baustrasse Longsgraben (Blatt 2/2),
AW 02-04.07 Bericht Forstrecht – Deponie und Materialtransportwege Longsgraben,
AW 02-04.08 Lageplan Rodungen – Deponie und Materialtransportwege Longsgraben,
AW 02-04.09 Lageplan Aufforstungen – Deponie und Materialtransportwege Longsgraben,
AW 02-04 10 Regelprofile Aufforstungen – Deponie und Materialtransportwege Longsgraben,
AW 02-05.01 Bericht Luftschadstoffe – Deponie und Materialtransportwege Longsgraben.

Weiters die Einlagen

AW 02 - 01 Zusammenfassung,
AW 02 - 02 Abfallwirtschaftsrecht,
AW 02 - 03 Wasserrecht,
AW 02 - 05 Immissionschutzrecht,
AW 02 - 06 Naturschutzrecht inclusive Landschaftsplanung,
DS 02 - 00 Denkmalschutz.

Weiters die Projektkonkretisierungen - Einlagen

AW 02-08.02 Projektkonkretisierung Deponie Longsgraben (Stand März 2012),
AW 02-08.04 Verzeichnis der Waldeigentümer und Anrainer (Stand Jänner 2012).

1.3.2 Definitionen

Die verwendeten Fachbegriffe werden, wenn nötig, unmittelbar im Text erklärt.

1.3.3 Abkürzungen

AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
bzw	beziehungsweise
dauerh.	dauerhaft
FG	Forstgesetz
FR	Forstrecht
idF	in der Fassung
gem.	gemäß
GF	Geschäftszahl
ha	Hektar
Kat.	Kataster
KG	Katastralgemeinde
Lg	Longsgraben
Naturb.	Naturbestand
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVGA	Umweltverträglichkeitsgutachten
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
SBT	Semmering Basistunnel
u.	und
WEP	Waldentwicklungsplan

2. Forstfachlicher Befund

2.1. BEFUND

Die Deponie Longsgraben und die Materialtransportwege Longsgraben wurden in der UVE und in der UVP forstfachlich behandelt und begutachtet. Das UVP – Gutachten ist deshalb auch im Rodungsverfahren heranzuziehen.

Der forstfachliche Befund ist in der Umweltverträglichkeitserklärung zum Semmering Basistunnel neu im Dokument Einlage UV 07-02.01 Stand Mai 2010 „Boden, Land- und Forstwirtschaft“ für den Teilraum Fröschnitzgraben enthalten. Er umfasst:

- Die Beschreibung der Ist – Situation und der Beeinflussungssensibilität, Seiten 97 – 99,
- die Beschreibung u. Bewertung der Auswirkungen (ohne Maßnahmen), Seiten 161 - 165.
- die Beschreibung u. Beurteilung der Schutz-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Seiten 210 – 213.

Weiters wird auf die ergänzenden Konkretisierungen und Anpassungen des UVE Berichtes Boden, Land- und Forstwirtschaft (Einlage UV 07-02.01) im Umweltverträglichkeitsgutachten Kapitel 3.4.1 Seiten 296 – 303 verwiesen.

Im Einreichoperat für das Genehmigungsverfahren gemäß AWG 2002 (Bericht Forstrecht – Deponie und Materialtransportwege Longsgraben – Einlagezahl AW 02-04.07 und Projektkonkretisierung Deponie Longsgraben – Einlagezahl AW 02-08.02 Stand März 2012) sind die naturräumlichen und standörtlichen Grundlagen, die forstwirtschaftliche Situation, die Auswirkungen der Rodungen sowie Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen umfassend dargestellt. In der Projektkonkretisierung – Deponie Longsgraben Verzeichnis der Waldeigentümer und Anrainer - Einlagezahl AW 02-08.04 – finden sich die Rodungsverzeichnisse, das Verzeichnis der Waldanrainer und der dinglich Berechtigten.

Die Rodeflächen für die Deponie Longsgraben und die Materialtransportwege (Baustrasse und Förderbandanlage Longsgraben) haben laut Einreichoperat (Einlagezahl AW 02 - 04.07) folgendes Ausmaß:

KG. Fröschnitz/Gemeinde Spital am Semmering/Bezirk Mürzzuschlag
Unbefristet 27095 m² befristet 336.816 m² Gesamt 363.911 m²

2.2. ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME IM UVP VERFAHREN UND FORSTFACHLICHE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im UVP – Verfahren wurden aus forstfachlicher Sicht folgende zusammenfassende Stellungnahmen abgegeben:

Zum Fragenbereich 1 (Alternativen, Trassenvariante, Nullvariante):

„Die umweltrelevanten Vor – und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens werden aus der Sicht des Fachgebietes Forstwesen in der UVE und im Projekt schlüssig dargelegt.“

„Die Alternativen und Varianten sind in Bezug auf die Umweltrelevanz ausreichend dargelegt. Die Auswirkungen der Deponie Longsgraben im Teilbereich Fröschnitzgraben sind umfassend und plausibel im UVE Bericht Forstwirtschaft (UV 07 – 02.01) aufgezeigt.“

„Es ergeben sich aus forstfachlicher Sicht keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber den Einschätzungen der Projektwerberin.“

Zum Fragenbereich 2 (Auswirkungen, Maßnahmen):

Aus der Sicht des Fachgebietes Forstwesen sind nach Durchführung der Textharmonisierung und der Zahlenanpassung, Vorgabe der Rekultivierung der Deponie gemäß UVE Bericht Boden, Land- und

Forstwirtschaft sowie UVE Bericht Landschaftsplanung und Anpassung der Rodungen die von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgelegte UVE und die eisenbahn- und forstrechtlichen Einreichpläne plausibel und nachvollziehbar. Es ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

Die Auswirkungen des Vorhabens SBT neu sind in der UVE ausreichend dargestellt. Eine Ergänzung der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht erforderlich.

Die im Projekt und in der UVE vorgelegten Unterlagen entsprechen dem Stand der Technik und dem aktuellen Stand der Forstwissenschaften. Die Genehmigungskriterien des UVP § 24 f UVP Gesetz sowie die Alpenkonvention und das Forstgesetz werden im Projekt sowie in der UVE berücksichtigt.

„Bei Umsetzung aller im Projekt, in der UVE und im UVG vorgeschlagenen Schutz-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen sowie den zusätzlich zwingend erforderlichen Maßnahmen ist das Bauvorhaben SBT neu aus der Sicht des Fachgebietes Forstwesen umweltverträglich.“

Zum Fragenbereich 3 (Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes):

„Die Auswirkungen des Vorhabens SBT neu auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher forstwirtschaftlicher Konzepte und Pläne (Waldentwicklungsplan) und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen widersprechen nicht den Zielsetzungen des Waldentwicklungsplanes und einer nachhaltigen Nutzung und Sicherstellung von Wald und Waldfunktionen.“

3. Forstfachliches Gutachten

3.1. FRAGE 1: STAND DER TECHNIK

Frage 1: Sind das gegenständliche Projekt und die Auswirkungen des Vorhabens in den Antragsunterlagen beurteilbar unter Einhaltung des Standes der Technik dargestellt?

Das gegenständliche Projekt und die Auswirkungen des Vorhabens sind in den Antragsunterlagen (Forstrecht – AW 02-04 sowie die Projektkonkretisierungen AW 02 – 08.02 – Stand März 2012) beurteilbar und entsprechen dem Stand der Technik und dem aktuellen Stand der Forstwissenschaften.

3.2. FRAGE 2: UMSETZUNG DER FORSTLICHEN VORGABEN GENEHMIGUNGSBESCHEID

Frage 2: Werden die Rahmenbedingungen und die Vorschriften aus dem Genehmigungsbescheid vom 27. Mai 2011; GZ. BMVIT – 820-288/0017-IV/SCH2/2011 im gegenständlichen Projekt eingehalten bzw. umgesetzt.

Bei Rodungen wird auf die Stabilität der neu entstehenden Bestandesränder geachtet, um Windschäden hintanzuhalten (Vermeidung schematischer Linienführung, Erhaltung stabiler Randbäume, Stufigkeit des Bestandes). Die Auszeige wird unter Einbindung der Waldeigentümer erfolgen. Die Detaillierung des Materialförderbandes zur Deponie Longsgraben erfolgt im Zuge der Ausschreibungsplanung. Die dafür erforderlichen Rodungen werden so schmal wie technisch möglich gehalten.

Bei der Deponie Longsgraben wird die Rekultivierung von endprofilierten Schüttbereichen der beiden Kompartimente umgehend erfolgen. Die genaue Ausgestaltung wird im Zuge der Detailplanung aufbauend auf den UVE-Berichten Boden, Land- und Forstwirtschaft und Landschaftsplanung spezifiziert. Eine Übersicht der Maßnahmen und kartenmäßige Darstellung findet sich im forstrechtlichen Einreichoperat AW 02-04.07 und den dazugehörigen Lageplänen: Lageplan Aufforstungen – AW 02-04.09, Regelprofile Aufforstungen – AW 02-04.10.

Es wird eine Rekultivierungsschicht aufgebracht, die dem standortstypischen Boden und der vorgesehenen Nutzung (Wald) entspricht.

Bei der Aufforstung mit Esche wird die jeweils aktuelle Situation des Eschentriebsterbens berücksichtigt, mögliche Ersatzbaumart ist der Bergahorn.

Die Erreichbarkeit sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen (Holznutzung, Aufarbeitung von Schadholz, Holzabfrachtung, Waldpflege) werden gewährleistet.

Von der Behörde (BMVIT) wurde eine eigene Bauaufsicht zur bodenkundlichen Baubegleitung bestellt.

3.3. Frage 3: ERFÜLLUNG DER SCHUTZINTERESSEN UND VORAUSSETZUNGEN gemäß AWG

Frage 3: Werden neben den allgemeinen Schutzinteressen die Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 u. 3 AWG und die Voraussetzungen des Forstgesetzes erfüllt?

Die Fragen in Bezug auf forstfachliche Kriterien zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz und den IPPC Vorgaben (Integrated Pollution Prevention and Control) werden im Umweltverträglichkeitsgutachten zum SBT neu und in den AWG Einreichunterlagen aus forstfachlicher Sicht ausreichend behandelt.

3.3.1. Betreffend Genehmigungskriterien UVP Gesetz 2000

Die Immissionsbelastung des Schutzgutes Wald wird möglichst gering gehalten. Grenzwertüberschreitungen sind bei korrekter Betriebsführung auf Grund der geringen Vorbelastungen nicht zu erwarten. Es werden Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Anrainerinnen gefährden oder Belastungen des Waldes durch nachteilige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Waldboden und den Waldbestand bleibend zu schädigen.

3.3.2. Betreffend Genehmigungskriterien AWG 2002

Bei projektgemäßer Ausführung und Umsetzung aller im Umweltverträglichkeitsgutachten, im forstrechtlichen Einreichoperat Deponie Longsgraben und in diesem Bericht vorgesehenen Maßnahmen

- werden das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Anrainerinnen – in Bezug auf den Wald nicht gefährdet.
- werden keine Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Pflanzen im Wald oder Waldboden verursacht
- wird die nachhaltige Nutzung von Waldboden nicht beeinträchtigt.

3.3.3. Betreffend Vorgaben IPPC

Aus forstfachlicher Sicht werden alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen durch den Einsatz vom Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen gegen Umweltverschmutzungen getroffen.

3.3.4. Betreffend Forstgesetz

Frage a: Ist Schutzwald vom Vorhaben betroffen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Im Vorhaben Deponie Longsgraben und Materialtransportwege (Baustraße und Förderbandanlage) Longsgraben ist kein Schutzwald betroffen.

Frage b: Liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Waldflächen im Bereich der Deponie Longsgraben und Materialtransportwege Longsgraben vor?

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung liegt laut Rodungserlass des BMLFUW dann vor, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen laut Waldentwicklungsplan (WEP) mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung und hohe Erholungswirkung zukommt.

Die von den Rodungen betroffenen Waldflächen weisen laut WEP mit Kennzahl 111 eine geringe Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion auf, die Leitfunktion ist die Nutzfunktion. Es liegt daher kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Waldflächen vor.

Frage c: Ist die Vorschreibung von Ersatzaufforstungen notwendig? Wenn ja, in welchem Umfang.

Insgesamt sind 27.095 m² zur unbefristeten Rodung vorgesehen. Davon sind 25.815 m² als ökologische Ausgleichsflächen (Feuchtwiesen 24.325 m², Vernässung 1.490 m²) auf der Deponiefläche Longsgraben angelegt.

Es verbleiben noch 1280 m² unbefristete Rodungsflächen, bei denen es sich um kleinflächige Randbereiche zu landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt, die geringfügig erweitert werden. Ersatzmaßnahmen sind auf Grund der geringen Fläche verbleibender dauerhafter Rodungen und der überdurchschnittlichen Waldausstattung nicht vorgesehen.

3.4. FORSTRECHTLICHE BEWILLIGUNG DER RODUNGEN

Im Rahmen des teilkonzentrierten Verfahrens beim Landeshauptmann der Steiermark ist zur Errichtung der Deponie Longsgraben ein abfallwirtschaftliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Gegenstände des AWG – Verfahrens sind neben der Deponie die Baustrasse Longsgraben sowie die Förderbandanlage Longsgraben.

Im abfallwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren sind gemäß § 38 Abs.1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) auch alle Vorschriften anzuwenden – mit verfahrensrechtlichen Bestimmungen – die im Bereich des Forstrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projektes anzuwenden sind.

Die Zuständigkeit für die forstrechtliche Bewilligung des gegenständlichen Antrages liegt im Rahmen des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens beim Landeshauptmann der Steiermark.

Grundlage für den Befund und das forstfachliche Gutachten bilden folgende Einlagen:
AW 02-04.07 Bericht Forstrecht – Deponie und Materialtransportwege Longsgraben,
AW 02-04.08 Lageplan Rodungen – Deponie und Materialtransportwege Longsgraben,.
AW 02-04.09 Lageplan Aufforstungen – Deponie und Materialtransportwege Longsgraben,
AW 02-04 10 Regelprofile Aufforstungen – Deponie und Materialtransportwege Longsgraben.
Alle Stand Juli 2010

AW 02-08.02 Projektkonkretisierung Deponie Longsgraben (Stand März 2012),
AW 02-08.04 Projektkonkretisierung Deponie Longsgraben – Verzeichnis der Waldeigentümer und Anrainer (Stand Jänner 2012 mit Grundbuchstand Ende Oktober 2011 – Plannr. 5510-AW2-0800AL-00-0401).

Das mit Grundbuchabfragen von Ende Oktober aktualisierte Rodungsverzeichnis findet sich in der Projektkonkretisierung AW 02-08.04 (Verzeichnis der Waldeigentümer und Anrainer Plannr. 5510-AW2-0800AL-0401 – Stand Jänner 2012).

Besichtigungen vor Ort erfolgten durch den Sachverständigen und gemeinsam mit der Bezirksforstinspektion Mürzzuschlag im Zuge der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens.

Von Seiten der Projektwerberin wird darauf hingewiesen, dass allfällige Eigentumsänderungen während des Verfahrens keine Änderungen bei den notwendigen Rodungen erforderlich machen.

Die Genehmigungswerberin (ÖBB-Infrastruktur AG) beantragt somit nachfolgende Waldflächen zur Rodung.

3.4.1. Rodungen Befund

Die Waldflächen liegen in der KG. Fröschnitz (KG-Nr. 60506) in der Gemeinde Spital am Semmering/Bezirk Mürzzuschlag und werden für die Errichtung der Deponie Longsgraben sowie der Materialtransportwege (Baustrasse und Förderbandanlage) benötigt.

Gegenüber dem Einreichoperat – Projektkonkretisierung Deponie Longsgraben, Verzeichnis der Waldeigentümer und Anrainer (Einlagezahl AW 02-08.04) ergeben sich keine Flächenänderungen der einzelnen Rodungsflächen in den betroffenen Parzellen.

Auf Grund der Rundungen ergeben sich bei den Gesamtsummen unbedeutende, vernachlässigbare Differenzen. Die Ursache liegt darin begründet, dass die Einzelwerte in den Parzellen gerundet wurden, die Summe je Kategorie aber mit den ungerundeten Werten ermittelt wurde und dieser Wert gerundet wurde. In der untenstehenden Tabelle werden die vorliegenden Werte und die Summen der gerundeten Werte dargestellt.

Gst.Nr.	Wald laut Kataster		Wald laut Naturbest.		Wald lt. Kat.u. Naturb.		Summe		
	befristet	dauerhaft	befristet	dauerhaft	befristet	dauerhaft	befristet	dauerh.	gesamt
.13			190				190		190
297					3.236		3.236		3.236
300	311				127.239	20.180	127.550	20.180	147.730
304/2	99	207			2.331		2.430	207	2.637
306/1					659		659		659
306/2			110	42			110	42	152
311					780		780		780
313					5		5		5
314	18				605		623		623
315	2				4.429		4.431		4.431
350/1	1.715				5.945		7.660		7.660
351	136				60.775	510	60.911	510	61.421
352					86.429	5.125	86.429	5.125	91.554
355/1					9.821		9.821		9.821
355/4					2.208		2.208		2.208
389/1			76	10			76	10	86
393	35	10	1.820	1.001	500	5	2.355	1.016	3.371
396/1	66	5			12.965		13.031	5	13.036
411/2			1.884		7.281		9.165		9.165
411/3					4.949		4.949		4.949
483/2			34				34		34
491			166				166		166
Summe 1	2382	222	4280	1053	330157	25820	336819	27095	363914
Summe 2	2381	222	4279	1053	330.156	25.820	336.816	27095	363.911

Tab. 1: Übersicht über Flächen (m²) der Rodungen in Parzellen

Summe 1: Einzelwerte gerundet und summiert

Summe 2: Einzelwerte gerundet und ungerundet summiert, Endsumme gerundet.

Für die definitive Flächenermittlung werden die gerundeten und summierten Einzelwerte herangezogen (Summe1).

Für die Ermittlung der Rodungsflächen wurde der erwartbare Flächenbedarf der Bauphase als Abgrenzung herangezogen. Da Abweichungen zwischen Wald laut Kataster sowie Wald laut Natur vorliegen, werden diese Kategorien sowie die Kategorie „Wald laut Kataster und Natur“ in den vorliegenden Rodungsverzeichnissen (Projektkonkretisierung Einlage AW 02-08.04, Plannummer 5510-AW2-0800AL-00-0401 – vom Stand Jänner 2012) getrennt dargestellt.

Weitere Grundlagen bilden:

Der Lageplan Rodungen: Einlage AW 02-04.08, Plannummer 5510-AW2-0502AL-02-0101-F00 vom Juli 2010,

der Lageplan Aufforstungen: Einlage AW 02-04.09, Plannummer 5510-AW2-0502AL-02-0102-F00 vom Juli 2010,

die Regelprofile Aufforstungen: Einlage AW 02-04.10, Plannummer 5510-AW2-0502AL-03-0201-F00 vom Juli 2010.

Es sind insgesamt 363.914 m² zur Rodung vorgesehen, wovon 336.819 m² befristete und 27.095 unbefristete (dauerhafte) Rodungen sind.

Übersicht Rodungsflächen Deponie Longsgraben, 60506 KG. Fröschnitz

Auswirkung	Wald laut in m ²			Summe
	Kataster	Natur	Kat. u. Natur	
Dauerhafte Rodung	222	1.053	25.820	27.095
Befristete Rodung	2.382	4.280	330.157	336.819
Summe	2.604	5.333	355.977	363.914

Tab. 2: Übersicht Rodungsflächen Deponie Longsgraben, KG. Fröschnitz

Die untenstehende Tabelle 3 stellt ergänzend die Rodungsflächen nach einzelnen Teilabschnitten dar.

Rodungsflächen nach Teilabschnitten

Abschnitt	Rodung im m ²		
	Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
Baustrasse Ost	13	190	0
	300	22.635	0
	304/2	2.430	207
	306/1	659	0
	306/2	110	42
	311	780	0
	313	5	0
	314	623	0
	315	4.431	0
	350/1	3.899	0
	351	1.148	0
	483/2	34	0
	491	166	0
	Summe	37110	249
Baustrasse West	297	3.236	0
	300	23.534	0
	Summe	26.770	0

Verbindung	300	5.937	0
	Summe	5.937	0

Deponie	300	75.444	20.180
	351	49.271	510
	352	85.288	5.125
	Summe	210.003	25.815

Förderband	350/1	3.761	0
	351	10.492	0
	352	1.141	0
	355/1	9.821	0
	355/4	2.208	0
	389/1	76	10
	393	2.355	1.016
	396/1	13.031	5
	411/2	9.165	0
	411/3	4.949	
	Summe	56.999	1031

Gesamt	336.819	27.095
---------------	----------------	---------------

Tab. 3: Rodungsflächen Deponie Longsgraben, KG. Fröschnitz, nach Teilabschnitten

Der dem Einreichoperat 2010 zu Grunde gelegte Waldentwicklungsplan (Teilpläne Forstbezirk Mürzzuschlag 2001) ist weiterhin in Kraft. Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Mürzzuschlag beträgt die Waldausstattung der Gemeinde Spital am Semmering 79,1%, in der KG. Fröschnitz 90,5%. Der Durchschnitt für den Bezirk Mürzzuschlag liegt bei 75%. Die KG. Fröschnitz weist demnach eine sehr hohe und in Bezug auf den Bezirk stark überdurchschnittliche Waldausstattung auf, zu der die großflächige Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden in den 60-er und 70-er Jahren wesentlich beigetragen hat.

In der Gemeinde Spital am Semmering betrug die Waldflächenveränderung 1985 – 2000 plus 3,1%, was – trotz hohen Waldanteil – zu einer weiteren leichten Zunahme geführt hat.

Die Waldflächen liegen laut WEP in Funktionsflächen mit der Kennziffer 111 (laufende Nummer 14) was jeweils geringe Schutzwirkung (S1), geringe Wohlfahrtswirkung (W1) und geringe Erholungswirkung (E1) bedeutet. Die Nutzfunktion ist die Leitfunktion.

Die Rodungsflächen befinden sich im Wuchsgebiet 3.1. Östliche Zwischenalpen – Nordteil, wobei der montane Fichten – Tannenwald mit Lärche, Buche und Bergahorn die Leitgesellschaft bildet, die häufig anthropogen bedingt durch Fichten – Ersatzgesellschaften vertreten wird.

Die zur Rodung vorgesehenen Waldflächen liegen in einem großflächigen, geschlossenen Waldgebiet und bestehen aus gutwüchsigen, unterschiedlich überschirmten, fichtenreichen Wirtschaftswäldern, teilweise mit geringer bis guter Lärchenbeimischung. Es dominieren Baumhölzer, es sind aber auch Jungwüchse, Dickungen und Stangenhölzer vertreten. Schälsschäden, Verbißschäden und Fichtenreinbestände führen zu Funktionsbeeinträchtigungen. Die Erschließung ist gut, die Bewirtschaftung erfolgt meist mittels Kahlschlag (Saumschlag) und Einzelstammnutzung.

Angrenzend an die Rodungsflächen ist ein 40 m breiter Streifen als Deckungsschutz ausgeschieden in dem Anrainer im Rahmen des Deckungsschutzes als betroffene Anrainer gelten, sofern es sich um Waldgrundstücke handelt.

Weiters wird direkt an den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen eine Schutzfläche in einer Breite von 10 m ausgewiesen und wirksam gegen jedwelche Beschädigungen abgegrenzt, um die Erhaltung dieser Flächen in ihrer flächigen Ausdehnung und Funktionalität zu gewährleisten.

3.4.2. Rodungen - Gutachten

Nach dem Forstgesetz ist zur Gewährleistung der günstigen Wirkungen des Waldes „Waldboden als solcher zu erhalten“ und „... seine Wirkungen nachhaltig zu sichern“ (Forstgesetz 1975, BGBl 1975/440, idF BGBl. 2001/108 §§12-14).

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Waldflächen.

Demzufolge haben die Rodungsflächen kein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 2 Forstgesetz. Die Wirkungen des Waldes werden nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Waldausstattung in der KG. Fröschnitz mit 90,45% reduziert sich durch die vorgesehenen - überwiegend befristeten - Rodungsflächen vorübergehend auf insgesamt auf 88,6%. Betrachtet man nur die dauerhaften Rodungen, ergibt sich eine neue Waldausstattung von 90,31 %, also nur eine marginale, unbedeutende Veränderung. Durch die geplante Wiederaufforstung der Deponiefläche und Materialtransportwege wird sich im Bereich der Deponie das ursprüngliche Waldklima wieder einstellen.

Durch die gegenständlichen Rodungen werden größere zusammenhängende Waldbestände betroffen und auch durchschnitten.

Vor allem im Bereich der Deponie Longsgraben sowie entlang des Materialförderbandes ergibt sich ein grösserer lokaler Eingriff. Es entstehen in der Bauphase auf langer Linie neue Randsituationen mit erhöhtem Potenzial für Windwurf, Wurzelschäden und kleinflächige Verhagerung an den Bestandesrändern durch Änderungen des Kleinklimas.

Die Errichtung der Baustrasse erfolgt großteils durch Erweiterungen und bauliche Adaptierung der bestehenden Forststrassen, ein 360 m langes Verbindungsstück vom Ende der Zufahrt am bestehenden Forstweg bis zur Deponie muß neu errichtet werden. Dadurch ergeben sich kleinräumig wirksame strukturelle Störungen mit neuen Randsituationen, die aber nicht als bestandesgefährdend beurteilt werden.

Insgesamt ergibt sich durch die neuen Randlinien ein erhöhtes Risiko bezüglich Windschäden. Das durch Kahlschlag (Saumschlag) und Forstwege stark fraktionierte Waldgebiet mit zahlreichen Randlinien weist durch die Lage bzw. Windausrichtung (Hauptwindrichtung Talaustritt aus Süd bis Südost und Taleinwind aus Nordnordwest) nur geringen Windwurf auf, sodaß das Windwurfisiko in Verbindung mit einer auf die Stabilität der neu entstehenden Bestandesränder Bedacht nehmenden Bestandesrandgestaltung zwar gegeben, aber eher als gering einzuschätzen ist.

Als Ausgleichsmaßnahmen (siehe Einlage AW 02-04.07 – Plannummer 5510-AW2-0502AL-00-0001-F00 – Juli 2010, Kapitel 7.3.2) erfolgen

- baubedingte Wiederaufforstungen der Deponie und Förderbandanlage – Maßnahme MZ-WdW-01 im Ausmaß von 244.190 m². Im Rahmen der Rekultivierung der Deponiefläche wird das forstwirtschaftliche Wegenetz in die neue Geländesituation eingebunden.
- Waldbrachen auf der Deponie zur Ermöglichung einer standortgemäßen Sukzession zur Entwicklung einer autochthonen Waldgesellschaft des Typ montaner Fichtenwald – Maßnahme MZ-WdW-02 (Waldbrachen auf der Deponie) im Ausmaß von 22.830 m²,
- Wiederaufforstung im Bereich Baustrasse Longsgraben Maßnahme MZ-WdW-03 im Ausmaß von 69.795 m², wobei der Rückbau der Baustrassen zur Wiederherstellung der baubedingten Verluste inkludiert ist.

Die Ausgleichsmaßnahmen betreffen die befristeten Rodungen im Ausmaß von 336.819 m², inklusive der Wiederherstellung der Forststraßen, die nach der vorübergehenden Verwendung auf die ursprüngliche Dimension rückgebaut werden und somit die Nutzbarkeit für vorrangig forstwirtschaftliche Zwecke wiederhergestellt wird.

Die dauerhaften Rodungen (insgesamt 27.095 m²) betreffen ökologische Ausgleichsmaßnahmen. Auf der Deponiefläche sind Feuchtwiesen und Vernässungen im Ausmaß von 25.815 m² geplant, die vor allem der wildökologischen Strukturverbesserung dienen. Bei den restlichen dauerhaften Rodungen

(1280 m²) handelt es um kleine Randbereiche zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, die geringfügig erweitert werden.

Ersatzmaßnahmen sind auf Grund der geringen Fläche verbleibender dauerhafter Rodungen (1280 m²) und der überdurchschnittlichen Waldausstattung keine vorgesehen.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit den Grundeigentümern durch die Genehmigungswerberin.

Ausgleichsmaßnahmen Rodungsflächen Deponie Longsgraben, 60506 KG. Fröschnitz
--

Unbefristete Rodungen 27.095 m ²

Ökologische Ausgleichsmaßnahme gesamt	25.815 m ²
davon Deponie Feuchtwiesen	24.325 m ²
davon Deponie Vernässungen	1.490 m ²
Verbleiben	1.280 m ²
Gesamt	27.095 m ²

Befristete Rodungen 336.819 m ²
--

Wiederaufforstungen	
Deponie	181.775 m ²
Materialförderband	62.415 m ²
Baustrassen incl Rückbau	69.795 m ²
Waldbrache Deponie	22.830 m ²
Gesamt	336.815 m ²

Tab. 4. Ausgleichsmaßnahmen Rodungsflächen, KG. Fröschnitz (Ersatz für Tabelle 6 im Bericht Projektkonkretisierung – AW 02-08.02 – Stand März 2012)

Für die Aufforstungen und den Aufforstungserfolg auf der Deponiefläche spielt der Bodenaufbau eine wichtige Rolle. Es wird eine Rekultivierungsschicht unter Verwendung des fachgerecht abgetragenen und fachgerecht zwischengelagerten Waldbodens aufgebracht, die dem standortstypischen Boden (dokumentiert durch Erfassung des Ist-Zustandes) und der vorgesehenen Nutzung (Wald – Bergmischwald) entspricht.

Die in der Projektkonkretisierung (Einlage AW 02-08.02 März 2012) im Kapitel 2.10.12 dargestellten Vegetationstragschichten für die Bodenaushubdeponie und das Baurestmassenkompartiment erfüllen die Anforderungen, wobei auf das Vorhandensein von Mykorrhizen geachtet werden soll.

3.4.3. Rodungen Auflagen und Bedingungen

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligungen ist an die ausschließliche Verwendung zum beantragten Zwecke, nämlich Errichtung und Betrieb des Semmering Basistunnels neu – Deponie und Materialtransportwege Longsgraben laut Einreichoperat Einlagen AW 02-04 und Projektkonkretisierungen Einlage AW 02-08.04 Verzeichnis der Waldeigentümer und Anrainer sowie Einlage AW 02-08.02 vom Jänner 2012 – Projektkonkretisierung gebunden.

Die Rodungsbewilligung im Ausmaß von 27.095 m² wird **unbefristet** und im Ausmaß von 336.819 m² **befristet** bis zum 31.12.2032 erteilt.

Eine detaillierte Aufstellung nach Katastralgemeinde, Grundstücknummer, Fläche getrennt nach unbefristeter Rodung und befristeter Rodung folgt in der untenstehenden Tabelle 5.

Gst.Nr.	unbefristet	befristet
	m ²	m ²
.13		190
297		3236
300	20180	127550
304/2	207	2430
306/1		659
306/2	42	110
311		780
313		5
314		623
315		4431
350/1		7660
351	510	60911
352	5125	86429
355/1		9821
355/4		2208
389/1	10	76
393	1016	2355
396/1	5	13031
411/2		9165
411/3		4949
483/2		34
491		166
Gesamt	27095	336819

Tab. 5: Rodungsverzeichnis mit Grundstücknummern und getrennt nach unbefristeter und befristeter Rodung, KG. Frörschnitz

2. Die Rodungsflächen sind auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

Die beanspruchten Rodungsflächen (Lageplan Einlage AW 02-04.08)- sowie die geplanten Schutz – und Ausgleichsmaßnahmen (Lageplan Einlage AW 02-04.09) sind in den Lageplänen M 1:2000 (Stand Juli 2010) nach Lage, Figur und Größe dargestellt und bilden unter zu Grunde Legung des Berichtes Forstrecht – Deponie und Materialtransportwege Longsgraben (Einlage AW 02-04.07 – Stand Juli 2010) sowie der Projektkonkretisierung – Deponie Longsgraben (Einlage AW 02-08.02 – Stand März 2012) und der Projektkonkretisierung Deponie Longsgraben – Verzeichnis der Waldeigentümer und Anrainer des forstrechtlichen Einreichoperates einen wesentlichen Bestandteil des Rodungsbescheides.

3. Die Grenzen der Rodungsflächen sind im Einvernehmen mit der lokalen Bezirksforstbehörde dauerhaft bis zum Abschluß der Baumaßnahmen zu markieren. Sollte durch Windwürfe die Markierung verloren gehen, hat umgehend gemeinsam mit der lokalen Forstbehörde eine neue Markierung zu erfolgen. Die Grenzen der Rodungsflächen und Markierung sind nachweislich dem jeweiligen Schlägerungsunternehmer zur Kenntnis zu bringen.

Bei der Auszeige der Ränder der Rodungsflächen ist auf die Stabilität (Belassen stabiler Randbäume, Schaffung einer Struktur) der Ränder besonders zu achten.

4. Die lokale Forstbehörde ist über den Rodungsbeginn rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Ebenso hat eine Baufertigstellungsmeldung zu erfolgen.

5. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.

6. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der Rodungsflächen im Wald angelegt werden.

7. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau – und sonstigem Material, das Deponieren von Aushub- und Baumaterial sowie das Abstellen von Baumaschinen ist in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen verboten.

8. Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sind nach Abschluß der Bauarbeiten von den Rodungsflächen zu entfernen.

9. Alle Anschnitte und Böschungen im Rodungsbereich sowie die im Zuge der Bauausführung verursachten Geländewunden sind nach Bauabschluß dem Gelände anzupassen und nach Herstellung der endgültigen Geländeform und Humusierung spätestens im darauf folgenden Frühjahr dauerhaft zu begrünen und gegebenenfalls aufzuforsten unter zu Grunde Legung der forstrechtlich relevanten Planungsmaßnahmen (Einlage AW 02-04.07 – Stand Juli 2010 Bericht Forstrecht – Deponie und Materialtransportwege Longsgraben, Lageplan Aufforstungen Einlage AW 02-04.09 – Stand Juli 2010 sowie Regelprofile Aufforstungen Einlage AW 02-04.10 – Stand Juli 2010).

10. Die befristeten Rodungsflächen sind im Gesamtausmaß von 336.819 m² entsprechend dem Baufortschritt, spätestens bis 31.12.2032 von der Genehmigungswerberin im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Forstbehörde und dem Grundstückeigentümer, unter zu Grunde Legung des Berichtes Forstrecht – Deponie und Materialtransportwege Longsgraben (Einlage AW 02-04.07 – Stand Juli 2010), des Lageplanes Aufforstungen (Einlage AW 02-04.09 – Stand Juli 2010) sowie der Regelprofile Aufforstungen (Einlage AW 02-04.10 – Stand Juli 2010).

Die Rekultivierung von endprofilierten Schüttbereichen der beiden Kompartimente (Bodenaus-hubdeponie, Baurestmassenkompartiment) der Deponie Longsgraben hat umgehend zu erfolgen.

Im Rahmen der Rekultivierung der Deponiefläche ist das forstwirtschaftliche Wegenetz in die neue Geländesituation einzubinden.

11. Während der Bauzeit und nach Projektschluß muß die Erreichbarkeit und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der betroffenen Waldflächen gewährleistet sein.

12. Nach Abschluß der Maßnahmen ist durch die Genehmigungswerberin bei der lokalen Forstbehörde eine Abnahme der Fläche und Bestätigung der ordnungs- und fachgemäßen Ausführung der Arbeiten zu veranlassen.

13. Die Bescheidaufgaben sind den bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

4. Zusammenfassung

Für die Deponie und Materialtransportwege Longsgraben (Baustrasse und Förderbandanlage) werden insgesamt 363.914 m² Wald gerodet, davon 27.095 m² unbefristet und 336.819 m² befristet.

Bei projektgemäßer Umsetzung des Bauvorhabens Deponie Longsgraben und Materialtransportwege Longsgraben sowie bei Beachtung und Umsetzung aller in der UVE, im Umweltverträglichkeitsgutachten, im UVP-Genehmigungsbescheid vom 27.Mai 2011 sowie im Einreichoperat und forstfachlichen Gutachten enthaltenen Vorgaben, Ausgleichs-, Minderungs-, und Ersatzmaßnahmen werden die Wirkungen des Waldes und die angrenzenden Waldflächen nicht bleibend beeinträchtigt.

5. Beantwortung der Stellungnahmen

Im folgenden Abschnitt werden auf die Stellungnahmen forstfachlich eingegangen und im Bedarfsfalle Auflagenvorschläge formuliert.

1. Beantwortung der Stellungnahme Dr. Peter Kammerlander für Grundeigentümer Edith und Martin Spreitzhofer

- laut Verhandlungsschrift vom 24.05.2012 und
- der Einwendungen mit Schreiben vom 22.05.2012

a. Bewirtschaftungs Nachteile und -erschwernisse

Auftretende Bewirtschaftungs Nachteile und – erschwernisse durch die Anlagenerrichtung stellen Entschädigungsfragen dar und ist daher auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

b. Auszeige der neu entstehenden Waldränder

Im Genehmigungsbescheid vom 27.5.2011, GZ. BMVIT – 820-288/0017-IV/SCH2/2011 ist festgehalten: „Im Zuge der Ortsverhandlung für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren am 18.01. und 19.01.2011 war die vom UVP Sachverständigen geforderte zwingende Auflage der Mitwirkung des Waldeigentümers bei der Auszeige der Bestandesränder dahingehend abzuändern, dass die Auszeige unter Einbindung der Waldeigentümer zu erfolgen hat, da eine diesbezüglich zwingende Einvernehmensherstellung mit den betroffenen Waldeigentümern den betreffenden Rechtsvorschriften nicht entnommen werden kann.“ Daraus ist abzuleiten, dass Einbindung im Sinne von Beziehung der Waldeigentümer zu interpretieren ist.

c. Gefährdung von Menschen und Anlagen durch Waldbewirtschaftung

Zur Erhaltung von Vitalität, Stabilität, Gesundheit, Wachstum sowie der Funktionen des Waldes sind waldbauliche Maßnahmen nach dem Stand der Wissenschaft erforderlich. Diese waldbaulichen Maßnahmen sind auch in den Waldteilen notwendig in denen bei deren Durchführung Gefahren für Menschen und Anlagen nicht auszuschließen sind.

Auflagenvorschlag

Waldteile von denen bei der Durchführung waldbaulicher Maßnahmen Gefahren für Menschen und Anlagen der Deponie Longsgraben nicht ausgeschlossen werden können, sind als „Gefährdungsbereich“ festzulegen. Für diesen Gefährdungsbereich sind im Rahmen einer Forsteinrichtung für die betroffenen Waldbestände der Waldzustand und die Waldzustandsentwicklung zu erfassen sowie notwendige waldbauliche Maßnahmen festzulegen.

Im Gefährdungsbereich ist mit geeigneten Maßnahmen organisatorischer und/oder technischer Art sicherzustellen, dass eine Gefährdung für Menschen und Anlagen vermieden wird.

Weiters sind in diesem „Gefährdungsbereich“ durch laufende Kontrolle erkennbare Gefahrenquellen festzustellen und umgehend mit dem Grundeigentümer deren Beseitigung bzw. Sicherung abzustimmen.

d. Schadholzaufarbeitung in Katastrophenfällen

Im Falle von Katastrophenereignissen (wie z.B. Windwurf, Schnee, Borkenkäfer) muß aus forstfachlicher Sicht die umgehende Aufarbeitung und Abfrachtung der Schadhölzer gewährleistet sein, um weitere Schäden hintanzuhalten. Im Genehmigungsbescheid vom 27.5.2011, GZ. BMVIT – 820-288/0017-IV/SCH2/2011 ist als Vorschreibung enthalten: „Die Erreichbarkeit sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen (Holznutzung, Aufarbeitung von Schadholz, Holzabfrachtung, Waldpflege) müssen gewährleistet sein.“

e. Umzäunung der Deponiefläche

Die Umzäunung der Deponiefläche ist aus forstfachlicher Sicht zum Schutz der Aufforstungen und der zur natürlichen Wiederbewaldung vorgesehenen Flächen vor Wildschäden, insbesondere Verbiß- und Fegeschäden, eine sehr wichtige und sinnvolle Maßnahme. Dadurch wird der Zeitraum bis zur Sicherung der Kulturen verkürzt, das Fortkommen der eingebrachten Mischbaumarten besser gewährleistet, die natürliche Wiederbewaldung beschleunigt und dadurch eine schnellere Bodendeckung erreicht.

Auch aus wildökologischer Sicht ist die Umzäunung zu befürworten.

Auflage:

Umzäunung der Deponiefläche durch Errichtung eines 2 m hohen hasensicheren Wildzaunes zum Schutz der Wiederbewaldungsflächen, wobei Wildreusen und die Anbringung einer Wildwarnfolie vorzusehen sind.

f. Rekultivierungsschicht

Im Genehmigungsbescheid vom 27.5.2011, GZ. BMVIT – 820-288/0017-IV/SCH2/2011 ist festgelegt: „Die Deponie ist gemäß UVE Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft sowie dem Bericht Landschaftsplanung zu rekultivieren, wobei die Rekultivierungsschicht dem standortstypischen Boden und der vorgesehenen Nutzung (Wald) entsprechen muss. Die bodenkundliche Baubegleitung hat durch die ökologische Bauaufsicht zu erfolgen“.

Im UVE Bericht Boden, Land -und Forstwirtschaft (Einlagezahl UV 07-02.01, Stand Mai 2010) ist die Beweissicherung für den Boden und Monitoring des Bodens sowie die sachgerechte Bodenrekultivierung (Abtrag, Zwischenlagerung, Vorbereitung des Einbaustandortes, Einbau des Bodens, Begrünung des Bodens, Qualitätsbeurteilung und Nachkontrolle) detailliert beschrieben, wobei die Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen (vgl. Lebensministerium, 2009) als Grundlage dient.

Die Entnahme und Diagnose von Bodenproben vor Ausführung des Vorhabens ist ein wichtiger Bestandteil des Monitorings.

Auflagenvorschlag:

Zur Beweissicherung werden die Diagnoseergebnisse der vor der Ausführung des Vorhabens entnommenen Bodenproben dem Grundeigentümer zur Verfügung gestellt.

g. Aufforstung der Deponiefläche

In forstfachlichen Gutachten ist im Kapitel 3.4.3. - Rodungen Auflagen und Bedingungen - festgehalten, dass die Rekultivierung von endprofilierten Schüttbereichen der beiden Kompartimente (Bodenaushubdeponie, Baurestmassendeponie) der Deponie Longsgraben umgehend zu erfolgen hat. Dies ist auch als Auflagenvorschlag im Abwasser- und deponietechnischen Gutachten von DI. Martin Reiter-Püntinger enthalten. Durch den Deponiezaun wird durch den fehlenden Wildeinfluß die raschere Wiederbewaldung und Bodendeckung gefördert.

Im Bericht Naturschutz (Einlagezahl AW 02-06.01, Stand Juli 2010) ist die Aufforstung der Deponie Longsgraben als Maßnahme der Landschaftsplanung detailliert dargestellt.

Das für die Aufforstung verwendete Pflanzmaterial orientiert sich an der potentiell natürlichen Vegetation des Standortes, die für die mittelmontane Zone einen Fichten- Tannen- Buchenwald darstellt. Die Auswahl der zu pflanzenden Arten wird im Zuge der Detailplanung festgelegt, wobei als Baumarten Lärche, Fichte, Tanne, Rotbuche, Bergahorn, Gemeine Esche, Birke und weitere Begleitbaumarten vorgesehen sind.

Bezüglich Esche ist im Genehmigungsbescheid vom 27.5.2011, GZ. BMVIT – 820-288/0017-IV/SCH2/2011 festgelegt: „Bei der Aufforstung mit Esche wird die jeweils aktuelle Situation des Eschentriebsterbens berücksichtigt, mögliche Ersatzbaumart ist der Bergahorn.“

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Projektwerberin.

Anwuchs- und Entwicklungspflege der Aufforstung ist in den ersten vier (eins plus drei) Jahren vorgesehen. Dabei werden die Kulturen bis zur Bestandessicherung gepflegt.

h. Staubemissionen

Es sind zahlreiche Maßnahmen zur Verringerung von Staubimmissionen vorgesehen, die im Bericht Luftschadstoffe (Einlagezahl AW 02-05.01) detailliert dargestellt sind und insgesamt zu einer geringen Staubbelastung in der Bauphase führen. Trotzdem sind Staubemissionen nicht auszuschließen.

Auflagenvorschlag

Zur Beweissicherung und Beobachtung der Entwicklung der Staubemissionen Einrichtung von 10 repräsentativen Staubmessstellen mit Bergerhoff-Trichter im Umkreis der Deponiefläche im Rahmen der Immissionsüberwachung gemäß VDI Richtlinie 2119.

Durchführung zuwachskundlicher Untersuchungen (in Zusammenarbeit mit dem Institut für Waldwachstum der Universität für Bodenkultur – Prof. Dr. Otto Eckmüller), um etwaige Zuwachsänderungen durch Staubdeposition zu erfassen.

i. Salzstreuung

Streusalz kann über den Boden von den Bäumen aufgenommen werden und Schäden verursachen oder in Form von Spritzwasser die Pflanzen schädigen. Sekundärschädlinge wie Borkenkäfer oder Hallimasch können die geschwächten Bäume zum Absterben bringen.

Salzempfindlich sind alle Nadelbäume, vor allem die Fichte.

Aus forstfachlicher Sicht ist deshalb eine Salzstreuung auf der Baustrasse Deponie Longsgraben zu vermeiden.

Auflagenvorschlag:

Auf der Baustrasse Longsgraben ist aus forstfachlicher Sicht eine winterliche Salzstreuung gegen Schnee- und Eisglätte nicht einzusetzen.

j. Wildverbiß im Einflussbereich der Deponie

Im Einflußbereich der Deponie kann es zu einer Erhöhung des Wildverbisses kommen.

Auflagenvorschlag

Die betroffenen Kulturflächen sind zu definieren. Zur Beweissicherung und Beurteilung der Verbißentwicklung ist auf Basis von Stichproben auf den betroffenen Kulturflächen ein Verbißmonitoring zu installieren. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für zu setzende Verbißschutzmassnahmen bzw. etwaige Entschädigungen.

k. Beeinträchtigung der Jagd

Bei der Beeinträchtigung der jagdlichen Nutzung durch die Errichtung der Deponie Longsgraben und das damit verbundene Förderband handelt es sich um eine Entschädigungsfrage und ist auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

2. Beantwortung der Stellungnahme von Familie Günther und Christine Postl

laut Verhandlungsschrift vom 24.5.2012

a. Beeinträchtigung der Jagd

Bei der Beeinträchtigung der jagdlichen Nutzung durch die Errichtung der Deponie Longsgraben und das damit verbundene Förderband handelt es sich um eine Entschädigungsfrage und ist auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

b. Schäden am Förderband

Bei der Regelung eventueller Schäden am Förderband wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

3. Beantwortung der Stellungnahme Günther Glaser
laut Verhandlungsschrift vom 24.5.2012

a. Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung

Im Genehmigungsbescheid vom 27.5.2011, GZ. BMVIT – 820-288/0017-IV/SCH2/2011 ist als Vorschreibung enthalten: „Die Erreichbarkeit sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen (Holznutzung, Aufarbeitung von Schadholz, Holzabfrachtung, Waldpflege) müssen gewährleistet sein.“

b. Gefährdung von Tieren

Diesbezüglich sind folgende Vorschreibungen im Genehmigungsbescheid enthalten:

„Eine Barrierewirkung durch das Förderband zur Deponie Longsgraben ist zu vermeiden, so dass der Wildwechsel und Querungen durch Vieh in ausreichenden Maß möglich sind.“

„Das Materialförderband zur Deponie Longsgraben ist so zu gestalten, dass die Verletzungsgefahr bei Wildtieren und Weidevieh möglichst ausgeschaltet wird.“

c. Haftungsfrage

Bei der Haftungsfrage, sollten Bäume bei der Waldarbeit oder Sturm auf das Förderband fallen, wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

d. Beeinträchtigung der jagdlichen Nutzung und Wildschäden

Bei der Beeinträchtigung der jagdlichen Nutzung durch das Förderband und etwaigen damit verbundenen Wildschäden handelt es sich um Entschädigungsfragen und ist auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

4. Beantwortung der Einwendungen BISS (Bürger-Initiative-Semmering-Schlaglstraße)
vom 23.05.2012

„Wir halten es naturschutzrechtlich äusserst bedenklich, dass ca. 20 Hektar Wald der Deponie geopfert werden sollen.....“

Für die Deponie werden 210.003 m² befristet und 25.815 m² unbefristet gerodet.

Die Flächen mit einer befristeten Rodung werden wieder rekultiviert. Die Rekultivierung von endprofilierten Schüttereichen der beiden Kompartimente (Bodenaushubdeponie, Baurestmassendeponie) der Deponie Longsgraben erfolgt umgehend. Durch den Deponiezaun wird durch den fehlenden Wildeinfluss die raschere Wiederbewaldung und Bodendeckung gefördert.

Im Bericht Naturschutz (Einlagezahl AW 02-06.01, Stand Juli 2010) ist die Aufforstung der Deponie Longsgraben als Maßnahme der Landschaftsplanung detailliert dargestellt.

Das für die Aufforstung verwendete Pflanzmaterial orientiert sich an der potentiell natürlichen Vegetation des Standortes, die für die mittelmontane Zone einen Fichten- Tannen- Buchenwald darstellt. Die Auswahl der zu pflanzenden Arten wird im Zuge der Detailplanung festgelegt, wobei als Baumarten Lärche, Fichte, Tanne, Rotbuche, Bergahorn, Gemeine Esche, Birke und weitere Begleitbaumarten vorgesehen sind. Weiters sind Flächen mit Waldbrache vorgesehen.

Bei den unbefristeten Rodungen handelt es sich um Feuchtwiesen und Vernässungen, die als wertvolle Biotope dienen.

Gegenüber den derzeitigen Verhältnissen mit weitgehend reinen Fichtenwäldern ergeben sich nach Fertigstellung der Deponie Longsgraben Waldbestände mit höherer Baumartenvielfalt.

Aus naturschützerischer Sicht (Bericht Naturschutz .- Einlagezahl AW 02-06.01) ergibt sich für das ökologische Gleichgewicht (Kulturlandschaft, vegetationskundlich hochwertige Lebensräume,

Strukturelemente, Tiere und deren Lebensräume) folgende Beurteilung: „Das ökologische Gleichgewicht im Bereich der Deponie Longsgraben wird für die Dauer der Deponieschüttung durch großräumige Flächenverluste und Habitatstörungen durch die Bautätigkeiten betroffen. Nach Fertigstellung der Deponie Longsgraben werden die Lebensraumbedingungen wieder hergestellt.

Altendorf, 25.06.2012

DI. Dr. Franz-Werner Hillgarter
Sachverständiger für das Forstwesen